

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 19. November 2019

Nr. 891

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 9. Dezember 2003

1. Ausgangslage

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis sind Anpassungen in verschiedenen Teilbereichen der personalrechtlichen Grundlagen vorzunehmen. Der Verordnungsentwurf zur Teilrevision der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV, RB 177.112) wurde in einem Vernehmlassungsverfahren zur Diskussion gestellt. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und deren Anliegen wurden, soweit überzeugend, berücksichtigt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Abgangsentschädigung in Härtefällen / Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers

(neu § 27a)

§ 27 Abs. 4 RSV sieht vor, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, welche die Anspruchsvoraussetzungen einer Abgangsentschädigung erfüllen und auf Veranlassung des Kantons im gegenseitigen Einvernehmen in den vorzeitigen Ruhestand treten, an Stelle einer Abgangsentschädigung Sonderleistungen in Form eines Zuschusses ins Pensionskassen-Sparguthaben und/oder einer Vorzusatzrente gewährt werden können. Diese freiwilligen Sonderleistungen des Arbeitgebers sind in RRB Nr.1052 vom 18. Dezember 2007 ausführlich geregelt. Die Ausrichtung der Vorzusatzrente erfolgte bis dato vollumfänglich in Anlehnung an die reglementarische Zusatzrente der Pensionskasse Thurgau (PKTG), die bei einer Pensionierung nach Vollendung des 63. Altersjahres bis zum ordentlichen AHV-Rententalter geleistet wird.

Im Zuge der Anpassung des Reglements der Pensionskasse Thurgau (R PKTG) wird per 1. Januar 2020 unter anderem das Rentenzielalter auf 65 erhöht und die Zusatzrente wird während einer Übergangsfrist von zehn Jahren sukzessive reduziert bzw. abgebaut, so dass ab 2030 keine reglementarischen Zusatzrenten mehr ausbezahlt werden (vgl. A7 R PKTG).

Diese Reglementsanpassungen haben insofern Auswirkungen auf die bisherige Regelung von § 27 Abs. 4 RSV, als die Ausrichtung der Vorzusatzrente, die nach wie vor ei-

2/4

ne freiwillige Arbeitgeberleistung darstellt, sowohl hinsichtlich Höhe als auch bzgl. Ausrichtungsdauer weiterhin in Anlehnung an die reglementarischen Leistungen der PKTG erfolgt. Zwecks Vermeidung allfälliger Unklarheiten im Vollzug wird diese Anlehnung an die reglementarischen Leistungen der PKTG mit der vorliegenden Teilrevision ausdrücklich in den Rechtsgrundlagen verankert. Für die Bestimmung der Höhe der Vorzusatzrente ist weiterhin der Zeitpunkt der Zusatzrente gemäss R PKTG mit Alter 63 massgebend. Die bisherige Bestimmung von § 27 RSV ist mit ihren sieben Absätzen überladen. Die Regelung von Absatz 4 wird daher herausgelöst und inhaltlich unverändert, aber im Wortlaut im Sinne einer Vereinfachung leicht angepasst, in den neuen §27a RSV verschoben.

Diese Anpassungen führen in den in der Praxis eher seltenen Anwendungsfällen kontinuierlich zu entsprechenden Leistungskürzungen; spätestens auf den Zeitpunkt des Auslaufs der zehnjährigen Übergangsfrist (31.12.2029; vgl. A7 R PKTG) ist die Situation neu zu beurteilen und die Regelung insgesamt zu überarbeiten.

Parallel zur Änderung von § 27 Abs. 4 RSV wird auch die Regelung von § 22 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005 (RSV VS; RB 411.114) aus der bisherigen Bestimmung herausgelöst, vereinfacht und in den neuen § 22a verschoben. Die bisherige Bestimmung von § 22 Abs. 3 RSV VS wird aufgehoben. Auf eine Anpassung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.11) und der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der sonderpädagogischen Fachpersonen an der Volksschule (RSV SFVS; RB 411.116) kann verzichtet werden, da in beiden Verordnungen auf die Bestimmung der RSV verwiesen wird (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 RRV BM und § 6 RRV SFVS).

Erschöpfung maximale Ansprüche bei Krankheit oder Unfall / Weiterbeschäftigung zum reduzierten Beschäftigungsgrad (§ 30 Abs. 1 RSV)

Sind die maximalen Lohnfortzahlungsansprüche bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall erschöpft, wird das Dienstverhältnis mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss § 30 Abs. 2 RSV von Gesetzes wegen automatisch beendet, sofern eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Beschäftigungsgrad nicht möglich ist.

Eine Weiterbeschäftigung zum reduzierten Beschäftigungsgrad setzt gemäss der bisherigen langjährigen Praxis voraus, dass aus medizinischer Sicht eine stabile bzw. nachhaltige Teilarbeitsfähigkeit attestiert wird sowie dass insbesondere eine Weiterführung

3/4

des bisherigen Dienstverhältnisses in Form einer Teilzeitbeschäftigung aus betrieblicher Sicht überhaupt möglich ist.

Zwar lässt sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung allein kein Rechtsanspruch auf eine Weiterbeschäftigung zum reduzierten Beschäftigungsgrad herleiten. In der jüngeren Praxis waren im Rahmen des Case Managements hingegen immer wieder Fälle zu verzeichnen, in denen sich betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abschlägigem Bescheid beharrlich auf den Standpunkt stellten, eine Weiterführung des Dienstverhältnisses zum reduzierten Beschäftigungsgrad sei aus betrieblicher Sicht möglich, allein schon aus dem Grund, weil bereits während der Dauer des Krankenlohnes über längere Zeit hinweg ein Einsatz zum reduzierten Beschäftigungsgrad möglich gewesen sei.

Die Personalrekurskommission hat in einem Entscheid vom 1. März 2019 die bisherige Praxis des Kantons bestätigt und nochmals darauf hingewiesen, dass es allein in der Entscheidungsfreiheit der Anstellungsbehörde liege, ob sie ihren Mitarbeitenden eine Anstellung im reduzierten Umfang gewähren möchte oder ob sie auf einem unveränderten Arbeitspensum besteht. Sie kam zudem zum Schluss, dass mit einer Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung zu einem reduzierten Beschäftigungsgrad auf unbestimmte Zeit zu weit in die Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Ämter und Behörden eingegriffen würde.

Im Sinne der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unnötiger Diskussionen in ähnlich gelagerten Fällen soll die bisherige Praxis in der Verordnung verankert werden. In § 30 Abs. 1 Satz 2 RSV wird deshalb festgehalten, dass kein Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Beschäftigungsgrad besteht. Den im Rahmen der Vernehmlassung seitens *personalthurgau* und Bildung Thurgau geäusserten Bedenken, dass bei einer Verankerung der bisherigen Praxis in den Rechtsgrundlagen die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung gar nicht mehr in Erwägung gezogen und geprüft werde, wird insofern Rechnung getragen, als auch der bisherige Vollzug unverändert weitergeführt wird. Dies bedeutet, dass bereits im Rahmen des Case Managements die Frage der Weiterbeschäftigung der betroffenen Person nach Erschöpfung der maximalen Leistungen bei Krankheit und Unfall sowohl aus persönlicher als auch aus betrieblicher Sicht frühzeitig aufgenommen und allfällige Möglichkeiten unter Einbezug von allen Beteiligten umfassend geprüft wird.

Parallel zur Änderung von § 30 Abs. 1 RSV werden auch § 13 Abs. 2 RSV VS sowie § 19 Abs. 1 RSV BM angepasst. Auf eine Anpassung der RSV SFVS kann verzichtet werden, da in § 6 RRV SFVS auf die Bestimmung der RSV verwiesen wird.

4/4

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Änderungen der Verordnungen des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals, der Lehrpersonen an den Volksschulen und der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen werden genehmigt.

2. Mitteilung an:

Zustellung extern


- *persona*/thurgau
- Verband Kantonspolizei Thurgau
- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
- Bildung Thurgau (durch DEK)
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG) (durch DEK)
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST) (durch DEK)

Zustellung intern

- Departemente
- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
- Obergericht (elektronisch, für sich und zur Orientierung der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden)
- Verwaltungsgericht (für sich und zur Orientierung der Rekurskommissionen)
- Personalkommission
- Personalamt
- Departement für Finanzen und Soziales

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

i.v.




Änderung der Verordnungen des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals, der Lehrpersonen an den Volksschulen und der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen

vom 19. November 2019

I.

Der Erlass RB 177.112 (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals [RSV] vom 9. Dezember 2003) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 27a (neu)

Sonderleistungen anstelle einer Abgangsentschädigung bei vorzeitiger Pensionierung

¹ Tritt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Kanton nach Vollendung des 60. Altersjahres in den Ruhestand, kann anstelle einer Abgangsentschädigung ein Zuschuss zum Pensionskassensparguthaben oder – alternativ oder kumulativ – eine Vorzusatzrente in der Höhe der Zusatzrente mit Alter 63 gemäss den Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse Thurgau¹⁾ gewährt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen, dass die Regelung gemäss Absatz 1 in Ausnahmefällen ab vollendetem 58. Altersjahr gewährt wird.

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Beschäftigungsgrad nicht möglich ist, endet das Dienstverhältnis bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit mit dem Erlöschen des maximalen Anspruchs auf Leistungen bei Krankheit und Unfall unter Berücksichtigung einer allfälligen Wiederherstellung. Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Beschäftigungsgrad.

¹⁾ RB 177.42

II.

1.

Der Erlass RB 411.114 (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen [RSV VS] vom 25. Januar 2005) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Falle der Auflösung infolge Erschöpfung der Lohnfortzahlungspflicht ist bei fortbestehender teilweiser Arbeitsunfähigkeit zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad weitergeführt werden kann. Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Beschäftigungsgrad.

§ 22 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 22a (neu)

Sonderleistungen anstelle einer Abgangsentschädigung bei vorzeitiger Pensionierung

¹ Bei einvernehmlicher Versetzung in den Ruhestand kann unter der Voraussetzung, dass die Lehrperson bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 60. Altersjahr vollendet hat, an Stelle einer Abgangsentschädigung ein Zuschuss zum Pensionskassensparguthaben oder – alternativ oder kumulativ – eine Vorzusatzrente in der Höhe der Zusatzrente mit Alter 63 gemäss den Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse Thurgau¹⁾ gewährt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen, dass die Regelung gemäss Absatz 1 in Ausnahmefällen ab vollendetem 58. Altersjahr gewährt wird.

2.

Der Erlass RB 413.141 (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen [RSV BM] vom 2. März 2004) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Falle der Auflösung infolge Erschöpfung der Lohnfortzahlungspflicht ist bei fortbestehender teilweiser Arbeitsunfähigkeit zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad weitergeführt werden kann. Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung zum reduzierten Beschäftigungsgrad.

¹⁾ RB 177.42

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i. V.

